

... und jeden Monat einmal kegeln!
oder: die Bundesrepublik als e.V.

Manfred Brusten, Gesamthochschule Wuppertal

Die *Kriminologische Zentralstelle*, seit Jahren im Gespräch und umstritten: auf der 52. Konferenz der Justizminister am 2. Oktober 1981 in Celle wurde sie „endlich“ und rechtswirksam aus der Taufe gehoben; und wenn die Finanzminister mitspielen, wird sie 1982 ihre Tätigkeit auch aufnehmen. Eine neue Behörde also, eine neue Institution der staatlich kontrollierten Forschung? – Nein, lieber Leser, weit gefehlt! Ein neuer Verein natürlich! Nach bürgerlichem Gesetz und deutscher Tradition – und dennoch nicht alltäglich: die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder als „ordentliche Mitglieder“ privatrechtlich vereint und ordnungsgemäß im Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Wiesbaden registriert. Ein „eingetragener Verein“ der allerhöchsten Ebene also und auf jeden Fall förderungswürdig, ein „staatlicher“ Verein oder doch zumindest ein „stattlicher“ Verein, getragen durch die Gebietskörperschaften eines Staates, der seine „Bürgernähe“ – wie sich zeigt – nicht nur postuliert und symbolisch demonstriert, sondern – und das nicht nur hier – durch Übernahme bürgerlicher Vereinsformen auch praxisnah und vorteilhaft zu realisieren weiß. Zweck des Vereins ist – seinem Namen entsprechend – die Förderung der kriminologischen Forschung. Was anscheinend bislang nur unbefriedigend gelang, soll von nun ab bundesweit und auch *zentral* erledigt werden: Erfassung und Auswertung „kriminologisch bedeutsamer Unterlagen“, Entwicklung von Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung, Registrierung kriminologischer Forschungsvorhaben, Beratung bei der Koordinierung von Forschung, Beratung und Unterstützung bei der Abfassung und Vergabe von Forschungsaufträgen, Zusammenarbeit mit dem „kriminologischen Dienst im Strafvollzug“ (§ 166 StVollzG.). – Ein echtes „Bundesprogramm“ also – „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig“ im Dienste der Wissenschaft, der Gesetzgebung und der staatlichen Institutionen sozialer Kontrolle.

Doch neben dem „Service“ kann sich der neugegründete Verein – wenn auch offensichtlich nicht als Satzungszweck, so doch faktisch – ebenso der „eigenen“ Forschung zu-

wenden: Immer dann nämlich, wenn andere Forschungseinrichtungen nicht in der Lage sind, ein bestimmtes „praxisbezogenes Forschungsvorhaben“ durchzuführen, übernimmt „der Verein“ – auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans oder eines seiner „ordentlichen Mitglieder“ – und bei entsprechender Stimmenmehrheit, versteht sich – sowohl Planung, Leitung als auch Durchführung der hier gefragten Untersuchung.

Eine Zusammenarbeit ist gewünscht – ganz klar – mit allen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern: den Universitäten, dem Bundeskriminalamt (BKA), der Polizeiführungsakademie (PFA) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Der Kooperation und „Abklärung von Interessen“ mit BKA und PFA wird indes besondere Bedeutung beigemessen: Forschungen und „sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses“ sollen miteinander abgestimmt, die technischen und sonstigen Hilfsmittel gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Honi soit, qui mal y pense!

Die „Organe“ der Zentralstelle entsprechen indes durchaus den landesüblichen Normen: Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat garantieren und überwachen die ordnungsgemäße Abwicklung des Vereinslebens. Und wie üblich werden Rechte und Pflichten, Antrags- und Wahlverfahren, Abstimmungskompetenzen und Mehrheitsverhältnisse – und damit auch die vereinsspezifischen Machtstrukturen – detailliert und vorab in einer Satzung geregelt. So verfügt das „ordentliche Mitglied“ Bundesrepublik in der Mitgliederversammlung über 45 % aller Stimmen, während den übrigen Mitgliedern und somit jedem Land – bei gleichem Recht für alle – lediglich die 5 %-Hürde institutionell gesichert ist. Der Vorstand des Vereins – hauptamtlich tätig – besteht aus einem Direktor und seinem Stellvertreter. Beide werden von der Versammlung der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt; und wenn sie sich bewähren, ist ihre Wiederwahl – wenn auch nicht sicher – so doch zumindest zulässig. Politische Opportunität, „Ausgewogenheit“ und „Vereinstreue“ dürften ihren Chancen auf Dauerstellung jedenfalls nicht schaden. Und nicht nur ihnen! Auch die übrigen Mitarbeiter sind nur Angestellte eines Vereins.

Da jeder weiß, – so möchte man fast reimen –, daß Forschung niemals frei von Werten ist und nur der Streit der „Freien“ auf den Weg zur „Wahrheit“ weist, kann es wohl kaum Geheimnis bleiben, daß hier „der Staat“ und damit seine „Sachverwalter“ nicht nur die Forschung, sondern auch die Forscher prüft; wie eben ein Verein privaten Rechts, der selbst bestimmt, was er zu tun und was zu

lassen er gedenkt und welche Mitarbeiter ihm genehm. Die Konstruktion an sich ist „teuflich“ gut für den, der sie beherrscht: die Bundesrepublik und sechs der Länder reichen aus, mit Mehrheit zu entscheiden. Politischer Konflikt – man möchte es fast hoffen! – ist dennoch nicht gebannt. Wenn auch „extern“ – im Kompetenz-, Ressort- und im Parteienstreit –, die Diskussion um Forschung behält zumindest eine Chance.

Auch an die Freunde ist gedacht; an die „natürlichen“ und die „juristischen“ und auch an jene, die bereits „vereint“. Kriminologische Forschung müssen sie betreiben oder aber fördern und sich bereit erklären, mitzuwirken an den Aufgaben des Vereins. „Korrespondierende Mitglieder“ werden sie genannt, von Bund und Ländern hierzu ausersehen und – falls erforderlich – auch wieder ausgeschlossen, wenn die „Interessen des Vereins“ verletzt werden und ein „Verbleiben“ in demselben seinem Ansehen schaden könnte.

So wird denn nun – daran besteht kaum Zweifel – die Kriminologische Zentralstelle zum „saubersten“ Verein „in diesem unserem Lande“; mit staatlichem Gütesiegel, ohne politisch „zwielfältige Gestalten“, ohne „einseitige Lehrmeinungen“ wie an Universitäten und endlich ohne „Nestbeschmutzer“. Und vielleicht sogar zu einem richtigen „Modell Deutschland“ in der Kriminologie.

Daß auch die „Interdisziplinarität“ gesichert werden muß, versteht sich fast von selbst. So sollen im Beirat – mit höchstens 12 Mitgliedern – möglichst alle „Disziplinen und Fachbereiche“ vertreten sein, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind; allen voran: Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik. Doch „möglichst“ heißt nicht „wirklich“, und so sind die meisten Positionen – sicherheits halber – längst per Satzung festgeschrieben:

- Drei Mitglieder (ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter) werden vom Bund und den Ländern ernannt,
- zwei Mitglieder sind „qua Amt“ vertreten: die Präsidenten des Bundeskriminalamtes und der Polizeiführungsakademie oder ihre Beauftragten,
- sechs weitere Mitglieder werden – auf Vorschlag des Vereinsvorstandes – von Bund und Ländern gewählt; und mindestens drei von ihnen sollen „korrespondierende“ (und damit bereits „vorgeprüfte“) Mitglieder sein,
- ein „letztes Mitglied“ kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft noch ernennen, (offensichtlich, um in erster Linie wissenschaftliche Offenheit; Transparenz und „Vitamin B“ herzustellen).

Damit dürfte die wissenschaftliche „Interdisziplinarität“ nach gängigen Kriterien der Stellenbesetzung nicht nur politisch, sondern auch durch eine „Mehrheitsfraktion“

von voraussichtlich sieben Juristen gesichert sein. Während die „ernannten“ Beiratsmitglieder von jenen ersetzt werden, die sie ernannt haben, werden die „sechs Gewählten“ sogleich auf sechs Jahre gewählt, aber – da nur einmalige Wiederwahl zugelassen – zumindest keine ‘Erbhöfe auf Lebenszeit’ bilden können. Aber wen interessiert schon heute das Jahr 1994.

Nicht minder ‘interdisziplinär’ sind die Planungen für das wissenschaftliche Personal. Haushaltsmäßig vorgesehen (Stand 1. Mai 1980): vier Wissenschaftler, die das „außergewöhnlich hohe Maß an Verantwortung“ für vereinseigene Forschungsvorhaben tragen, nach Möglichkeit von Lehrstühlen an Universitäten kommen, nach C-4 vergütet werden und folgende Schwerpunkte vertreten: Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Soziologie / Psychologie / Pädagogik oder Statistik. Damit dürfte auch hier – zumindest für den Anfang – die Doppelstellung der Juristen gesichert und die der Sozialwissenschaftler „aus Sachzwängen“ zugunsten des sicherlich unentbehrlichen Statistikers „leider“ entfallen. Es versteht sich daher schon fast von selbst, daß auch die zunächst einzige Stelle eines „Forschungsassistenten“ dem „Fachbereich der Kriminologie“ vorbehalten werden muß, wer sollte auch schon sonst Anspruch auf Assistenz erheben können? So wird denn wenigstens die interdisziplinäre *Praxis* der Kriminologischen Zentralstelle mit der *Theorie* der Kriminologie übereinstimmen. Denn „ein wichtiges Kennzeichen des Kriminologen . . . ist nicht etwa das In-Frage-Stellen von Staat und Gesellschaft, sondern die Überzeugung (!-M.B.), daß man die Aufgabe der Verbrechenskontrolle besser, rationaler, wirksamer bewältigen könne“ (Kaiser 1975, S. 17). Und: „Die Jurist-Kriminologen befinden sich schon aus Gründen ihrer beruflichen Sozialisation, jedenfalls aber wegen ihrer beruflichen Nähe zum Strafrecht, zur Gesetzgebung, Strafrechtspflege und zum Strafvollzug eher auf seiten der staatlich organisierten Gesellschaft und wenn man so will, auf seiten des Establishments“ (Kaiser 1976, S. 52). Fürwahr eine einschlägige Empfehlung für einen staatlichen Verein, der sich anschickt, kriminologische Daten und kriminologische Forschung von nun ab endlich zentral zu organisieren.

Bleiben die Kosten. Auf über 1,6 Millionen DM belaufen sich die Schätzungen für das Gründungsjahr; rund 1,4 Millionen DM pro anno werden folgen. Die Grundausrüstung der Zentralstelle soll vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden; die laufenden Kosten übernehmen je zur Hälfte – in Form von Zuwendungen – Bund und Länder.

In Anbetracht der schon bestehenden staatlichen Kriminologie (vor allem im BKA und beim Niedersächsischen Minister der Justiz) und angesichts sinkender Haushaltsmittel für Hochschulforschung stellen sowohl Gründung als auch Finanzierung des neuen Vereins einen nicht unerheblichen Eingriff in die bundesdeutsche Forschung dar: eine staatlich betriebene Umverteilung staatlicher Mittel sozusagen, zu Lasten einer von „staatlichen Eingriffen grundgesetzlich freien“ Hochschulforschung. Und wenn wissenschaftliche Forschung überhaupt politisch brauchbares Wissen schafft, dann haben sich hier staatliche Stellen eine Art „Forschungsmonopol“ geschaffen und damit mehr Kontrolle vor allem über jenes Wissen, das sie selbst zum Handeln und zur Legitimation sich wünschen. Ein Vorgang von beachtlicher Brisanz, der – sieht man Artikel 5 des Grundgesetzes und auch den Sinn von BGB-Vereinen – doch immerhin zu prüfen wäre, bevor nach hier gestricktem Vorbild – und damit schnell zurück zum Reim – „Staats-Vereine“ – um Politik (und so um Macht und Meinungsbildung) sich zentrieren und kontrolliert doch nur vom Staate selbst, der sie sich schuf. So ist die Frage doch wohl noch erlaubt, wozu „Vereinsrecht“ hier gemacht: zum Instrument der Staatsverwaltung und auch zur Steuerung von Wissenschaft? Und ob Privatvereine zwischen Bund und Ländern nicht an Festen der Verfassung „nagen“? „Fragwürdig“ bleibt zumindest auch dem Laien – und wer ist dies in diesen Dingen nicht? –, wem denn die „Meinungsmacht“ des Bundes (und somit die „Prozente“ im Verein) so mir nichts dir nichts anvertraut? Und was, wenn auch die Zahl der „Ordentlichen“ nun noch steigt, die dafür zahlen, daß sie aufgenommen: die USA, die Polizei von London und auch die Industrie – sie alle könnten doch ihr Scherflein spenden! Und da „Gemeinnützigkeit“ schon attestiert, so ließe sich die Arbeit des Vereins auch noch durch Bußgeld und durch „eingesparte Steuern“ fördern.

Ob nun mit Einfluß oder nicht – da nur Verein und noch kein „Forschungsstab“ – Weisungsbefugnis, Amtsgewalt und Rechte auf Gehör – dies alles hat die Forschungs-Stelle nicht! Doch wo ein Wille ist, dort ist auch hier ein Weg! Und auch das Ziel, der Kriminalität nun endlich den „Garaus“ zu machen, auch dieses Ziel verlangt nach Mut zu ungewohnten Pfaden; und Forschung wird da schnell zur nationalen Pflicht!

Wie dem auch sei. Die Bundesrepublik – sie hat gewonnen: das „Wesen der Vereine“ ist gestärkt. Zumindest dafür unser Dank all jenen, die es „ausgeheckt“!

Mehr Details, umfassendere Analysen und Literaturhinweise sind folgenden Quellen zu entnehmen:

- BRUSTEN, M., Staatliche Institutionalisierung kriminologischer Forschung in: Kury, H. (Hg.) Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln/Berlin/Bonn/München, 1981, S. 135–182;
- BRUSTEN, M. / VAN OUIRIVE, L., The relationship between state institutions and the social sciences in the field of deviance and social control. A first step to international comparative research on the institutionalization of criminological knowledge in Western Europe, in: European Group for the Study of Deviance and Social Control (ed.) Working Papers in European Criminology II. Wien (L. Boltzmann-Institut, Postfach 1) 1981, S. 7–51
- KAISER, G., Aufgabe und Rolle der Kriminologie, in: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), Neue Perspektiven in der Kriminologie, Zürich 1975, S. 13–30
- KAISER, G., Kriminologie, Karlsruhe 1976
- SENATSDRUCKSACHE 8/767, Nr. 68 des Senats von Berlin über den Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung über die Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden, Abgeordnetenhaus von Berlin – 8. Wahlperiode, Berlin 1981.